

**Prüfungsordnung der Ludwig-Maximiliansuniversität München  
für das  
Aufbaustudium in den Grundzügen des Deutschen Rechts  
vom 19. November 1990  
in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 22. September 2006**

Wichtiger Hinweis: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Vorbemerkung:

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Magisterordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männern.

**§ 1  
Akademischer Grad**

(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ein Rechtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.).

(2) Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Aufbaustudium und das Bestehen der Magisterprüfung.

**§ 2  
Qualifikation**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für das Aufbaustudium besitzt, wer den erfolgreichen Abschluss eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist und belegt, dass das erlangte Prädikat mindestens „befriedigend (8,0 Punkte)“ in der Ersten Juristischen Prüfung in Bayern entspricht.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine von Absatz 1 abweichende Qualifikation für das Aufbaustudium festgelegt werden. <sup>2</sup>Die die Qualifikation für das Aufbaustudium betreffenden Vereinbarungen in dem jeweiligen Austauschprogramm oder die einschlägigen Absprachen im Rahmen der jeweiligen Hochschulpartnerschaft werden durch Anschlag am Schwarzen Brett der Fakultät öffentlich bekanntgegeben.

(3) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Dekan entschieden.

**§ 3  
Betreuer**

Der Student wird von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, den der Dekan im Einverständnis mit den Beteiligten als Betreuer bestellt.

## § 4

### Aufbaustudium

- (1) <sup>1</sup>Das Aufbaustudium dauert zwei Semester. <sup>2</sup>Es kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Student hat an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 Semesterwochenstunden teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. <sup>2</sup>Der Student wählt die Lehrveranstaltungen im Einverständnis mit dem Betreuer aus.
- (3) <sup>1</sup>Als Leistungsnachweise sind
1. jeweils eine Klausur aus jedem der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Rechtsgebiete,
  2. ein Seminarzeugnis aus einem der in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Rechtsgebiete
- zu erbringen, die die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung belegen. <sup>2</sup>Für die Bewertung der einzelnen Leistungen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. <sup>3</sup>Die Leistungen gehen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 in die Prüfungsgesamtnote der Magisterprüfung ein. <sup>4</sup>Die Leistungsnachweise dürfen nicht alle in demselben Semester erworben werden.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem der im Anhang gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 1. Juni 2004 (KWMBI II S. 1927) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Grundkurse ersetzt eine der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Klausuren sowie das in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannte Seminarzeugnis.
- (5) <sup>1</sup>Im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften können unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Abs. 3 abweichende im Aufbaustudium zu erbringende Leistungsnachweise festgelegt werden. <sup>2</sup>Die die Art und den Umfang der Leistungsnachweise betreffenden Vereinbarungen in dem jeweiligen Austauschprogramm oder die einschlägigen Absprachen im Rahmen der jeweiligen Hochschulpartnerschaft werden durch Anschlag am Schwarzen Brett der Fakultät öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Auf Antrag werden gleichwertige Studienleistungen und -zeiten im Umfang von bis zu einem Semester angerechnet.

## § 5

### Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat die Grundzüge und Grundlagen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 2 oder eines Leistungsnachweises, der Teil der Prüfungsgesamtnote ist, durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Leistungsnachweisen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz Nr. 1 bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

## **§ 6**

### **Magisterarbeit**

(1) Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird nach dem Ende des ersten Semesters und vor dem Ende des zweiten Semesters vom Betreuer ausgegeben. <sup>2</sup>Er teilt den Tag der Ausgabe dem Dekan mit. <sup>3</sup>Die Magisterarbeit ist vier Monate nach der Ausgabe beim Dekan einzureichen. <sup>4</sup>Auf begründeten, vor dem Abgabezeitpunkt nach Satz 3 zu stellenden Antrag des Studenten kann der Dekan die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>5</sup>Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Es ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass

1. die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt wurde und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden;
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet. <sup>2</sup>Sie werden vom Dekan bestimmt. <sup>3</sup>Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen. <sup>4</sup>Die Begutachtung durch die beiden Hochschullehrer soll binnen sechs Monaten nach der Abgabe der Magisterarbeit erfolgen; Sondervereinbarungen im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften bleiben vorbehalten. <sup>5</sup>Der Erstgutachter kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben; erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Rückgabe, ist die Arbeit in der eingereichten Fassung zu bewerten. <sup>6</sup>In Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist für die Nachbesserung auf Antrag des Bearbeiters verlängern.

## **§ 7**

### **Mündliche Magisterprüfung**

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus

1. einen Zulassungsantrag des Kandidaten an den Dekan;
2. den Nachweis der Immatrikulation im Aufbaustudium in den Grundzügen des Deutschen Rechts;
3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Aufbaustudiums gemäß § 4.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Dekan. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht vorliegen oder wenn der Kandidat diese oder eine gleichwertige Prüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts,
2. Grundzüge des deutschen Strafrechts,
3. Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup>In einem dieser Gebiete wählt der Kandidat jedoch anstelle der Grundzüge ein Spezialgebiet, das den Gegenstand einer von ihm besuchten Lehrveranstaltung von mindestens zwei Semesterwochenstunden bildet.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von dem Betreuer der Magisterarbeit und zwei vom Dekan bestellten Hochschullehrern der Fakultät abgenommen. <sup>2</sup>Der Dekan teilt dem Kandidaten die Namen der Prüfer schriftlich mit.

(5) <sup>1</sup>Die Termine der einzelnen mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern festgesetzt und dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die mündlichen Prüfungen werden im Dienstzimmer des jeweiligen Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidaten unter Beiziehung eines fachkundigen Protokollführers in deutscher Sprache abgenommen. <sup>3</sup>Jede Einzelprüfung dauert etwa 15 Minuten; bei Gruppenprüfungen dauert die Prüfung jedes Kandidaten etwa 15 Minuten. <sup>4</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Dekan zuzuleiten. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei der in Abs. 3 genannten Prüfungsteile mit „ausreichend (4 Punkte)“ oder besser benotet werden.

(6) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel am Ende des zweiten Semesters statt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat, ohne daß schwerwiegende Gründe vorliegen, nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragt, daß er sie bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt haben kann, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

<sup>5</sup>Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, sind die mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe nachzuholen. <sup>6</sup>Der Bescheid über eine als erstmals abgelegt und nicht bestanden geltende mündliche Prüfung ist vom Dekan zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die nach dieser Ordnung zu erbringenden Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

<sup>2</sup>Zugleich werden die erzielten Ergebnisse in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer Grading Scale“ ausgedrückt:

A	12 bis 18 Punkte
B	9 bis 11 Punkte
C	7 und 8 Punkte
D	5 und 6 Punkte
E	4 Punkte

(2) <sup>1</sup>Der Punktwert der Prüfungsgesamtnote wird rechnerisch ohne Auf- oder Abrundung bis auf zwei Dezimalstellen ermittelt. <sup>2</sup>Dazu werden

1. die jeweils mit dem Faktor 6 multiplizierten Punktzahlen aus den Gutachten über die Magisterarbeit,
2. das mit dem Faktor 6 multiplizierte, auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung errechnete arithmetische Mittel aus den Punktzahlen für die Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 3 bis 5 und
3. die jeweils mit dem Faktor 2 multiplizierten Punktzahlen aus der mündlichen Prüfung addiert und diese Summe durch 24 geteilt.

(3) Dem nach Abs. 2 errechneten Punktwert der Prüfungsgesamtnote entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00-18,00	sehr gut
11,50-13,99	gut
9,00-11,49	vollbefriedigend
6,50-8,99	befriedigend
4,00-6,49	ausreichend
1,50-3,99	mangelhaft
0-1,49	ungenügend

## § 9

### Magisterurkunde

<sup>1</sup>Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan dem Kandidaten den akademischen Grad eines Magister legum (LL.M.) für die Ludwig-Maximilians-Universität München durch Aushängung der Magisterurkunde. <sup>2</sup>Sie enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. <sup>3</sup>Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit der Tag der Aushängung der Urkunde.

## § 10

### Akteneinsicht, Wiederholungsprüfung

(1) Nach Abschluss der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) <sup>1</sup>Wurde die Magisterarbeit aus einem anderen Grund als dem eines Täuschungsversuchs im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 mit weniger als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema vorlegen. <sup>2</sup>Wird auch die zweite Magisterarbeit mit weniger als „ausreichend (4,0)“ bewertet oder wird die Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. <sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von einem Jahr nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in allen Teilprüfungen einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Dieser kann bei Krankheit allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, sind die mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe nachzuholen. <sup>5</sup>Wird die wiederholte mündliche Prüfung in zwei Teilprüfungen mit weniger als „ausreichend (4,0)“ bewertet, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Für Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten der Satzung vom 1. Juni 2004 aufgenommen haben, gilt die Magisterordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.